

4. Änderungssatzung

für den Zweckverband „Gaswerk Illingen“

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) haben die Gemeinderäte Merchweiler und Quierschied am 10. Dezember 2015, Illingen am 11. Dezember 2015 und die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gaswerk Illingen“ am 14.12.2015 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 08. Dezember 1988 beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

In § 2 der Verbandssatzung wird folgender Absatz (3) angefügt:

„(3) Der Zweckverband kann für die kommunalen Liegenschaften seiner Mitglieder die Aufgaben der kommunalen Gebäudewirtschaft übernehmen. Hierzu zählt auch der Ankauf von Wohngebäuden, deren Herrichtung, Ausstattung und Vermietung an seine Mitglieder, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgaben Wohnraum zur Verfügung stellen müssen.“

In § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch für die Kalkulation der von den Mitgliedern zu erhebenden Entgelte für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 (kommunale Gebäudewirtschaft).“

§ 14 Abs. 2 Satz 2 (alt) wird zu § 14 Abs. 2 Satz 3 (neu).

In § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird folgender Absatz (3) eingefügt:

„Soweit der Zweckverband im Rahmen seiner Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Verbandsmitglieder unterstützt, hat er die Grundsätze der Wirtschaftsführung dahingehend zu beachten, dass sich diese für die anderen Verbandsmitglieder finanziell nicht nachteilig auswirkt. Dabei sind Grundlage für den Erwerb der einzelnen Wohngebäude durch den Zweckverband die von ihm erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die einzelnen Wohngebäude. Diese werden so ausgestaltet, dass eine Vollamortisation der erworbenen Wohngebäude nebst Investitionen und Nebenkosten binnen der gutachterlich bestätigten Restnutzungsdauern sowie eine Vollabdeckung der laufenden Betriebskosten durch die Mieteinnahmen während dieses Zeitraums erfolgen.“

Hinter § 14 der Verbandssatzung wird folgender § 14 a angefügt:

**„§ 14 a
Sonderumlage**

Sollten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 2

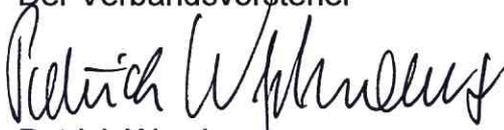
- a) außerplanmäßige Investitionen in einzelne Wohngebäude erforderlich werden, die nicht durch Versicherungsleistungen oder sonstige Leistungen Dritter ausgeglichen werden können,
- oder
- b) die laufenden Betriebs- und Finanzierungskosten der einzelnen Wohngebäude nicht mehr durch die Mieteinnahmen gedeckt werden

werden die insoweit entstehenden objektbezogenen Verluste abweichend von der Umlageregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 von dem Verbandsmitglied getragen, auf dessen Gebiet das betroffene Wohngebäude liegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 14.12.2015
Der Verbandsvorsteher


Patrick Weydmann
Bürgermeister